

Richtlinien zur Förderung von Privattheatern und freien Theatergruppen in Ludwigshafen am Rhein

1. Vorbemerkungen

Wegen der kulturellen Bedeutung der im Stadtgebiet betriebenen Privattheater und des lokalen Engagements freier Theatergruppen fördert die Stadt Ludwigshafen diese lokale Kulturarbeit durch Zuschüsse im Rahmen und unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuschussgewährung und –höhe sind von der finanziellen Leistungsfähigkeit eines jeden Theaters, einer jeden Theatergruppe und der Bedeutung der Theateraktivitäten für die Ludwigshafener Öffentlichkeit abhängig.

Mit der städtischen Förderung sollen in der Struktur unterschiedliche, in Stückeauswahl und künstlerischer Gestaltung autonome Theater unterstützt werden.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Gefördert werden können alle Sparten der Theaterszene. Die Zuschüsse dienen dazu, den Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt, den die Privattheater und Theatergruppen leisten, anzuerkennen und abzusichern. Mit Hilfe der Förderung werden Privattheater darin unterstützt, der Öffentlichkeit ein regelmäßiges, über ganze Spielzeiten ausgedehntes Theaterprogramm anzubieten. Freie Theatergruppen sollen in ihren Produktions- und Aufführungsmöglichkeiten Unterstützung finden.

Der Schwerpunkt der geförderten Theaterarbeit und somit die Mehrzahl der Auftritte soll in Ludwigshafen liegen. Theateraktivitäten außerhalb der Stadt Ludwigshafen werden nicht gefördert.

Über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren betrachtet sollen die erreichten Zuschauerzahlen erkennen lassen, dass die geförderte Theaterarbeit in Ludwigshafen ihr Publikum findet.

3. Aufnahme in die Förderung

Die Förderung der privaten Theater und Theatergruppen wird jährlich im Einzelfall entschieden. Vor dem Antrag auf Förderung sollen neue Theater oder Theatergruppen in der Regel zuvor mindestens zwei Jahre in Ludwigshafen kontinuierlich gearbeitet haben.

4. Art der Förderung

- 4.1. Die Förderung der Theater und Theatergruppen erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Förderwürdig sind:

- Kosten der Betriebsräume, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Theaterbetrieb entstehenden Nebenkosten und/oder,
- Neuproduktionen und Aufführungen und/oder
- besonderes Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendtheaterszene.

Eine Förderung kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn aus Gründen, die von den Theaterschaffenden nicht zu verantworten sind, im Laufe des Jahres kein oder nur ein unregelmäßiger Spielbetrieb möglich ist.

- 4.2. Eine Förderung kann auch durch Überlassung städtischer Räumlichkeiten für den Theaterbetrieb ohne Berechnung einer Miete oder zu Konditionen unterhalb der ortsüblichen Miete erfolgen. In diesen Fällen hat die Verwaltung die ortsübliche Miete für die jeweilige Einrichtung zu ermitteln.

5. Antragstellung und Vergabeentscheidung

Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln sind bis spätestens zum 31.01. (Ausschlussfrist) des Förderjahres schriftlich an den Bereich Kultur der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu richten. Dem Antrag sind alle entscheidungserheblichen Anlagen (Antragsformular, ausführlicher Tätigkeitsbericht mit Spielplan und Finanzplan für das laufende Jahr) beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.

Über die Vergabe der Fördermittel an Privattheater und freie Theatergruppen entscheidet der Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Prüfung

Dem Bereich Kultur ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sowohl über die inhaltlichen als auch die wirtschaftlichen Aktivitäten Auskunft gibt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist dem Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen übertragen. Der Bereich Revision ist berechtigt, weitere zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme zu verlangen, soweit dies für die Beurteilung notwendig erscheint.

Das Prüfungsergebnis des Bereichs Revision wird dem Bereich Kultur mitgeteilt.

7. Rückforderungen

Für mögliche Rückforderungen der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich verlieren die Richtlinien vom 01.05.2019 ihre Gültigkeit

Ludwigshafen am Rhein, 10.03.2022